

**1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr
der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)
Fachbereich Bauwesen
und
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik
vom 01.02.2006**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 697 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemeinsam folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) Fachbereich Bauwesen und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 03.09.2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 9/2003 der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) „Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist

- das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Bachelorstudium im Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder
 - das mit mindestens „gut“ abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Bachelorstudiengang in dem in der Regel mindestens 210 Credits erworben wurden, die nachzuweisen sind; werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, ist eine Zulassung mit Auflagen möglich; über die Vergabe der Auflagen und über die Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder
 - das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen Masterstudiengang; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss oder
 - das abgeschlossene Studium in einem einschlägigen grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern; über Einschlägigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss
- Weiterhin ist ein mindestens 16 wöchiges Ingenieurpraktikum auf einem einschlägigen Gebiet nachzuweisen. Das Praktikum kann auch im Rahmen eines abgeschlossenen Bachelorstudiengangs oder eines einschlägigen Grundstudiengangs erfolgen.“

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterabschluss

1. Für den Masterabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Masterstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs.3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Masterprüfung im entsprechenden Masterstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen:
Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

2. § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht
3. die Masterarbeit mit mündlichem Kolloquium.“

3. §11 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Inhalt:

„§11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- 1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Form vorzulegen.
 - 2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denen des Studiengangs Sicherheit und Gefahrenabwehr im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen.
Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich. Der Besuch von Brückenmodulen, die zum Ausgleich individueller, fachlicher Lücken angeboten werden, kann gefordert werden.“
4. Die folgenden Paragraphen verschieben sich in der Nummerierung entsprechend:

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 immatrikuliert wurden und werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 01.02.2006, des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.10.2005, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2006 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 18.01.2006.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal (FH)